

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Juli 2006

www.mondaycoffee.com

mondaycoffee ag
soodstrasse 55
postfach 2110
8134 adliswil 2
fon +41.44.712.30.70
fax +41.44.712.30.71



Inhalt

1	Inhalt und Umfang der Leistungen	3
2	Erfüllungsort	3
3	Pflichten und Verantwortlichkeiten von MondayCoffee	3
4	Pflichten des Kunden	4
5	Entschädigung und Zahlungsmodalitäten	4
6	Geistiges Eigentum	6
7	Schutzrechte Dritter	7
8	Geheimhaltung	7
9	Termine.....	7
10	Abnahme.....	8
11	Haftung.....	9
12	Schriftlichkeit	10
13	Übertragung.....	11
14	Salvatorische Klausel.....	11
15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	11

1 Inhalt und Umfang der Leistungen

- 1.1 Inhalt und Umfang der Leistungen von MondayCoffee werden in einer Offerte bzw. Leistungsspezifikation geregelt.
- 1.2 Erfolgen Briefings durch den Kunden mündlich, bilden die darauf erstellten schriftlichen Bestätigungen im Einzelfall Grundlage der Arbeit von MondayCoffee.

2 Erfüllungsort

- 2.1 Soweit von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt der Geschäftssitz von MondayCoffee als Erfüllungsort.

3 Pflichten und Verantwortlichkeiten von MondayCoffee

- 3.1 Erfordert die Erbringung der Leistungen die Benützung von EDV-Anlagen, verwendet MondayCoffee in der Regel die eigenen Anlagen, soweit diese geeignet sind und zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ist für die Erbringung von Aufträgen die Anschaffung spezieller Anlagen oder Software nötig, einigen sich die Parteien von Fall zu Fall über eine separate Abgeltung.
- 3.2 MondayCoffee verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Auf Wunsch gibt MondayCoffee dem Kunden ihre Projektorganisation mit Name und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 3.3 MondayCoffee ist berechtigt, zur Realisierung von Aufgaben Dritte beizuziehen, wenn dies vom Kunden nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird oder wenn nicht wichtige Gründe eine Realisierung durch MondayCoffee selbst erforderlich macht.
- 3.4 MondayCoffee informiert den Kunden regelmässig, mindestens monatlich, sowie auf Verlangen schriftlich über den Projektfortschritt, und bei Vergütung nach Aufwand über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.

- 3.5 MondayCoffee informiert den Kunden rechtzeitig über Schwierigkeiten, welche eine vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen informiert MondayCoffee den Kunden unverzüglich.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde entrichtet für die Leistungen, die MondayCoffee im Einzelfall zu erbringen hat, die jeweils in Einzelverträgen festgelegten Vergütungen.
- 4.2 Der Kunde stellt rechtzeitig und in geeignetem Umfang Personal und Sachmittel zur Verfügung, soweit dies für die Vertragserfüllung durch MondayCoffee von Bedeutung ist. Der Kunde ist zur sorgfältigen Auswahl und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter verpflichtet.
- 4.3 Auf Wunsch gibt der Kunde MondayCoffee seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 4.4 Der Kunde hat MondayCoffee rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind. Der Kunde übergibt MondayCoffee rechtzeitig alle notwendigen Dokumente, Informationen und Unterlagen und gewährt den Mitarbeitern von MondayCoffee im erforderlichen Rahmen Zutritt zu den eigenen Anlagen und Räumen.
- 4.5 Ausserhalb der Schweiz ansässige Kunden verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben des Ziellandes für von MondayCoffee bezogene Produkte und Dienstleistungen selbständig zu entrichten.

5 Entschädigung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Leistungen von MondayCoffee nach Aufwand vergütet.

- 5.2 Kostenschätzungen von MondayCoffee, insbesondere für MondayCoffee-Dienstleistungen, interne Aufwände beim Kunden oder zu erwartende Drittkosten, haben die Bedeutung von Grundlagen für die Grobplanung. Sie stellen – sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet – weder Fixpreise noch Kostendächer dar. Zeigt sich im Verlaufe der Vertragsabwicklung, dass ein angegebener Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann, orientiert MondayCoffee den Kunden so früh als möglich schriftlich.
- 5.3 Für Dienstleistungen, die aus betrieblichen Notwendigkeiten (Wartungsfenster o.ä.) bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ausserhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr) von MondayCoffee erbracht werden müssen, werden folgende Zuschläge auf den vereinbarten Stundensätzen erhoben:
- 25% für Einsätze zwischen Montag bis Freitag 00:00 und 08:00 bzw. 18:00 und 24:00
 - 50% an Samstagen
 - 100% an Sonn- und Feiertagen. Als Feiertage gelten gesetzliche Feiertage am Standort der Erfüllung der Dienstleistung
- 5.4 Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 5.5 Nicht im Honorar von MondayCoffee inbegriffen und zusätzlich vom Kunden zu vergüten sind folgende Aufwendungen:
- Reise- und Unterkunftskosten
 - Verpflegungskosten für die Zeit ausserhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr) von MondayCoffee
 - Ausserordentliche Barauslagen, Spesen und Vergütungen
 - Sämtliche Leistungen Dritter, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden erfolgt sind
- 5.6 Falls der Kunde Aufträge ändert, wird er MondayCoffee die daraus resultierenden Kosten ersetzen und MondayCoffee insbesondere von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einschliesslich allfälligen Provisionen und Honoraren freistellen.

- 5.7 Bei Streichung oder signifikanter Kürzung des Auftragsvolumens besprechen die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen eine angemessene Entschädigung für den Honorarausfall von MondayCoffee und für die von ihr bereitgestellten Kapazitäten.
- 5.8 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Vereinbarungen im Hinblick auf die von MondayCoffee freizustellende Kapazität unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per Quartalsende aufzukündigen. Kündigungen unter Missachtung der vereinbarten Kündigungsfristen gelten als unzeitig und berechtigen zu Schadenersatz. Einzelaufträge erlöschen mit deren Erfüllung.
- 5.9 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt.

6 Geistiges Eigentum

- 6.1 Mit vertragsgemäßer Vergütung der Leistungen von MondayCoffee darf der Kunde, soweit nicht anders vereinbart (wie namentlich durch eine separate Lizenzvereinbarung), das geistige Eigentum, insbesondere Urheberrechte, die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger, die Dokumentationen sowie die übrigen im Rahmen der Zusammenarbeit von MondayCoffee geschaffenen Arbeitsergebnisse im dafür vorgesehenen Umfang und für die Dauer der Zusammenarbeit selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Davon ausgenommen sind speziell für den Kunden geschaffene Oberflächen, Erscheinungsbilder und ähnliche Arbeitsergebnisse, deren uneingeschränktes Nutzungsrecht mit der vertragsgemässen Vergütung auf den Kunden übergehen.
- 6.2 Das geistige Eigentum, insbesondere an der Software, am Know-how sowie an den übrigen von MondayCoffee geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie das Recht zur weiteren Verwendung verbleibt in allen Fällen bei MondayCoffee oder seinen Lizenzgebern. Ebenso behält sich MondayCoffee in jedem Fall das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit dem Kunden erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

7 Schutzrechte Dritter

- 7.1 Die Parteien sorgen dafür, dass die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Allfällige Schutzrechte Dritter sind bei Bekanntwerden rechtzeitig anzuzeigen. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder die andere Partei ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche und räumt ihr alle Möglichkeiten der Verteidigung ein.
- 7.2 Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen direkten Schaden im Rahmen der nachfolgenden Haftungsregelung unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen gemäss Ziff. 7.1 erfüllt sind.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren, sind geheimzuhalten und – ausser im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit – weder zu verwerten noch Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen. Jede Partei kann von Fall zu Fall die Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.
- 8.2 Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr sonstwie von Dritten in zulässiger Weise zugetragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in geeigneter Weise auf die Mitarbeiter zu übertragen.
- 8.3 Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

9 Termine

- 9.1 Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. MondayCoffee kann Teillieferungen ausführen. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen

- wenn der Kunde die für die Ausführung benötigten Informationen nicht rechtzeitig bzw. vollständig bekannt gibt
- wenn der Kunde mit seinen Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; letzteres unter Vorbehalt eines Rücktrittes gemäss Ziffer 9.3. unten
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von MondayCoffee liegen, wie Naturereignisse, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen oder behördliche Massnahmen

9.2 Bei Verzögerungen, die nachweislich MondayCoffee zu vertreten hat, hat der Kunde MondayCoffee eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt MondayCoffee bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern die Verzögerung durch MondayCoffee schuldhaft verursacht wurde und der Kunde innert drei Tagen eine entsprechende Erklärung abgibt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der verspäteten oder ausgebliebenen Leistung. Weitere Ansprüche aus Verzögerungen, wie namentlich Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden inkl. Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

9.3 Bleibt der Kunde mit der Bezahlung der von MondayCoffee im Rahmen des vereinbarten Budgets gestellten Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung durch MondayCoffee mehr als 30 Tage über das Versanddatum des Mahnschreibens in Rückstand, gerät der Kunde in Konkurs oder wird er zahlungsunfähig, ist MondayCoffee zur sofortigen Auflösung der Zusammenarbeit berechtigt. Macht MondayCoffee davon Gebrauch, hat sie dies dem Kunden schriftlich mitzuteilen.

10 Abnahme

10.1 Die Parteien einigen sich schriftlich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.

10.2 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Ist ein funktionsfähiges System vereinbart, kann der Kunde von MondayCoffee verlangen, dass ihm die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert werden.

10.3 Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die MondayCoffee nicht zu vertreten hat, ist der Kunde ohne besondere schriftliche Abrede gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

11 Haftung

11.1 MondayCoffee steht dafür ein, dass die übertragenen Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen ausgeführt werden, bzw. dass Arbeitsergebnisse die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen.

11.2 Bei ihrer Zusammenarbeit beachten die Parteien die gesetzlichen Bestimmungen. Für Internet-Auftritte sowie Inhalte (inkl. Werbung und Inserate) trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Handelt MondayCoffee auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, stellt der Kunde MondayCoffee von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

11.3 Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, dass MondayCoffee deshalb über erhebliche Abweichungen gegenüber den schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung erbringt, und dass MondayCoffee insbesondere nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann.

11.4 MondayCoffee haftet für allfällige Schäden des Kunden bei Vorliegen einer eigenen Sorgfaltspflichtverletzung bis insgesamt max. zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden.

11.5 Von der Haftung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen die MondayCoffee nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe

des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten sowie indirekten oder mittelbaren Schäden, inkl. Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter.

- 11.6 Im Rahmen der Gewährleistung behebt MondayCoffee nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung reproduzierbare Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie Fehler, die nachweislich auf ein Verschulden von MondayCoffee zurückzuführen sind. Der Kunde hält eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit.
- 11.7 MondayCoffee erbringt die Gewährleistung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung in den eigenen Räumen oder beim Kunden. Demontage- sowie Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Kunden. Im Rahmen der Gewährleistung gratis ausgewechselte Teile oder Produkte werden Eigentum von MondayCoffee.
- 11.8 Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.
- 11.9 Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisreduktion und, trifft MondayCoffee nachweislich ein Verschulden, zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, jedoch insgesamt auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht für grobfahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten.

12 Schriftlichkeit

- 12.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

13 Übertragung

13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte oder an verbundene Unternehmen bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien. Ziff. 3.3 bleibt vorbehalten.

14 Salvatorische Klausel

14.1 Soweit einzelne dieser Bestimmungen ungültig oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit oder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betroffene Bestimmung durch eine andere ersetzen, die der ungültigen oder unwirksamen Vorschrift bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommt.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Diese Bedingungen und sämtliche darauf basierenden Vereinbarungen unterstehen Schweizerischem Recht. Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der MondayCoffee.